Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bendeleben

Vorhaben: Agri-PV Bendeleben

Standort: Bendeleben - Kyffhäuserland

Auftraggeber: Solarpark Kyffhäuser GmbH & Co.KG

Schloßstraße 8

99707 Kyffhäuserland

Fachgutachter: GLU GmbH Jena (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts-

und Umweltplanung) Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

Datum: 27.03.2025

Inhalt

| 1. | Ei | nleitung | 1 |
|-----|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2. | Pı | üfungsrelevante Arten | 1 |
| | 2.1. | Europäische Vogelarten | 1 |
| | 2.2. | FFH-Anhang-IV-Arten | 2 |
| | 2.2.1. | Säugetiere | 2 |
| | 2.2.2. | Reptilien | 3 |
| | 2.2.3. | Amphibien | 1 |
| | 2.2.4. | Weichtiere | 1 |
| | 2.2.5. | Libellen | 5 |
| | 2.2.6. | Schmetterlinge | 5 |
| | 2.2.7. | Käfer | 5 |
| | 2.2.8. | Farn- und Blütenpflanzen | 5 |
| , | 3. Be | etroffenheit von Arten6 | 3 |
| , | 3.1. | Europäische Vogelarten | 3 |
| , | 3.2. | Reptilien | 3 |
| , | 3.3. | Amphibien | 3 |
| 4. | М | aßnahmenliste | 7 |
| | 4.1. | Europäische Vogelarten | 7 |
| | 4.2. | Reptilien1 | 1 |
| | 4.3. | Amphibien11 | 1 |
| 5. | Fa | azit12 | 2 |
| Lit | eraturve | erzeichnis13 | 3 |
| An | nhang 1: | Abschichtungstabelle der Anhang IV Arten | 1 |
| An | nhang 2: | Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der Europäischen Vogelarten | 9 |
| | _ | Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der nach FFH-Anhang IV geschützten Artei | |
| | | | |
| | · | n27 | |
| | Amphib | en |) |

1. Einleitung

Die Solarpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG plant, die Agri-PV Anlage "Agri-PV Solarpark Bendeleben" zu erbauen. Agri-PV ermöglicht die Doppelnutzung einer Fläche zur gleichzeitigen Nahrungsmittel- und Stromproduktion. Dabei werden PV-Modulen in weiten Abständen zueinander aufgeständert, sodass in den Zwischenreihen Ackerbau stattfinden kann. Es ist geplant nach Möglichkeit, die beiden Flächen teilweise zeitgleich bzw. unmittelbar nacheinander zu bebauen.

Wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten mit Einstufung im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der saP werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

- 1. das prüfungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt
- 2. unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
- bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten, die keinen europäischen Schutzstatus genießen, ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens liegen nach aktueller Rechtslage (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) bei besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) Zugriffsverbote nicht vor.

2. Prüfungsrelevante Arten

Das Prüfspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Thüringen ausgestorben sind, deren Verbreitung nicht das Planungsgebiet berühren, oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die planungsrelevanten Arten sind auf der Seite des TLUBN aufgeführt (2022). Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle 1 im Anhang 1. Für Vögel und Fledermäuse wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen (GLU GmbH Jena, 2024a; GLU GmbH Jena, 2024b). Hier erfolgt keine Abschichtung im Rahmen dieser saP, sondern die zu prüfenden Arten ergeben sich direkt aus den Ergebnissen der Kartierungen.

2.1. Europäische Vogelarten

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 32 Vogelarten mit Reviernachweis erfasst, davon wurde bei

der Feldleche als einzige Art ein Reviernachweis in der Vorhabensfläche selbst vorgefunden. Durch die geplante Erschließung/Bebauung im Vorhabengebiet kann für diese Vogelart eine Betroffenheit durch die Planung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 2). Weiterhin können bei einem Gehölzrückschnitt gebüschbrütende Vogelarten gestört und (im Falle von Jungvögeln) getötet werden. Auch diese Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten wird einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 2).

Aus den sehr detaillierten, zur Verfügung gestellten Altdaten des Landratsamts Kyffhäuserkreis lassen sich Arten ableiten, die auf Grund der Nähe eines Brutplatzes zum Vorhaben einer potentiellen Gefährdung unterliegen. Dabei handelt es sich um den Rotmilan und die Rohrweihe. Sie werden deshalb ebenfalls einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 2).

Weiterhin wurden 18 Arten bei den Zug- und Rastvogelkartierungen nachgewiesen (GLU GmbH Jena, 2024b). Für überfliegende Arten ist das Vorhaben irrelevant. Nach Ausschluss so genannter "Allerweltsarten" wie der Ringeltaube, verbleiben die Arten Turmfalke, Wiesenweihe, Feldgänse, Neuntöter und Kiebitz, die im Gebiet rasteten. Letztere wurden zwar ebenfalls nur überfliegen beobachtet, dabei jedoch so niedrig, dass ein Rasten auf den umliegenden Flächen, und damit potentiell auch auf der Vorhabensfläche, als wahrscheinlich angesehen wird. Diese Arten werden daher ebenfalls einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 2). Für reine Nahrungsgäste ist nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen.

2.2. FFH-Anhang-IV-Arten

Nachfolgend werden planungsrelevante Arten des FFH-Anhangs IV nach Artengruppen aufgeteilt aufgezählt und kurz beschrieben.

2.2.1. Säugetiere

Unter den 27 Säugetieren, die als planungsrelevante Arten im Anhang IV der FFH- Richtlinie gelistet sind, stehen 20 Fledermausarten. Bei den Fledermauskartierungen im UG (GLU GmbH Jena, 2024a) wurden bis auf die Nordfledermaus (kein Nachweis) und die Teichfledermaus (Vorkommen unwahrscheinlich) alle Fledermausarten als mindestens wahrscheinlich vorkommend eingestuft bzw. nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, den Großen Abendsegler, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Kleine Hufeisennase, den Kleinen Abendsegler, die Mopsfledermaus, die Mückenfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Wasserfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus als sicher nachgewiesene Arten und das Graue Langohr als wahrscheinlich vorkommende Art. Da im Zuge des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden, ist von keinem Verlust von potentiellen Quartieren auszugehen. Gleichzeitig werden keine Leitstrukturen vernichtet, welche sie zwischen potentiellen Quartieren und Nahrungshabitaten zur Orientierung nutzen. Im Gegenteil stellen die in weiten Reihen stehenden PV selbst potentielle Leitstrukturen dar, die, anders als bei FF-PV, auch ein problemloses Einfliegen der Tiere in den unteren Bereich der PV völlig problemlos ermöglichen. Als Jagdhabitat geht die Fläche

ebenfalls nicht verloren, da die Fläche nur an den Stellen der Ständer versiegelt wird und, wie schon beschrieben, durch die weite Reihengestaltung der PV von Fledermäusen problemlos durchflogen werden kann. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Beikrautwuchs an den Stützen der PV eine höhere Insektendichte der Fläche zulassen, als die reine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Vorfeld, wodurch sich das Nahrungsangebot der Tiere durch das Vorhaben sogar erhöht. Ebenfalls konfliktfrei zu bewerten ist das Zugverhalten der Tiere. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben das Zugverhalten der Tiere in irgendeiner Form stört. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das Vorhaben auszugehen. Die Arten werden daher abgeschichtet.

Es verbleiben sieben weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diese sind der Wolf, der Biber, der Feldhamster, der Fischotter, die Haselmaus, der Luchs und die Wildkatze.

Der <u>Biber</u> kommt in Thüringen wieder an vielen Gewässern vor und breitet sich zurzeit weiter an solchen aus. Entsprechende Gewässer gibt es jedoch nicht im oder um das Vorhabensgebiet, so dass eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann und sie abgeschichtet wird.

Der <u>Feldhamster</u> verzeichnet auch in Thüringen einen starken Bestandsrückgang. Im Kyffhäuserkreis gibt es drei Schwerpunktgebiete des Feldhamsters, in welchen z. T. auch die schwarze Form des Feldhamsters vorkommt. Diese sind bei Artern, Gangloffsömmern und Greußen. Diese Gebiete sind jedoch dennoch weit von der Vorhabensfläche entfernt und aktuelle Nachweise aus dem näheren Umfeld konnten nicht gefunden werden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben werden demnach ausgeschlossen und die Art abgeschichtet.

Der <u>Fischotter</u> folgt dem Biber in seinen Ausbreitungstendenzen, ist jedoch an nahrungsreiche Gewässer gebunden, die es um UG nicht gibt. Daher ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen und die Art wird abgeschichtet.

Die <u>Haselmaus</u> zeigt im Norden Thüringens eher eine lückige Verbreitung. Ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet zwar nicht, da es jedoch zu keiner Gehölzrodung und nur zu minimalem Gehölzbeschnitt kommt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben zu rechnen. Die Art wird daher abgeschichtet.

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf <u>Wölfe</u>, <u>Luchse</u> und <u>Wildkatzen</u> können im Vorhinein ausgeschlossen werden, da sich der Eingriff auf offene Ackerlandflächen beschränkt, die für diese karnivore Arten keine weitere Bedeutung haben. Weiterhin sind keine Nachweise des Luchses aus dem Gebiet bekannt. Territorien des Wolfes gibt es ebenfalls nicht im Gebiet. Die Arten werden daher abgeschichtet.

2.2.2. Reptilien

In Thüringen kommen zwei nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten vor. Dabei handelt es sich um die Schlingnatter und die Zauneidechse. Beide Arten werden im Folgenden kurz betrachtet.

Die <u>Schlingnattern</u> auch Glattnatter genannt, ist auf Grund ihrer versteckten und meist heimlichen Lebensweise schwer nachzuweisen. Dennoch sind Nachweise der Schlingnatter im Umfeld des UG vorhanden (DGHT e.V., 2018), so dass die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird (Anhang 3).

Die <u>Zauneidechse</u> kommt im südlichen und östlichen Teil Deutschlands beinahe flächendeckend vor. Nachweise der Zauneidechse aus dem Umfeld des UG liegen ebenfalls vor, so dass die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird (Anhang 3).

2.2.3. Amphibien

In Thüringen kommen elf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten vor. Diese werden in Folgenden kurz behandelt.

Die <u>Geburtshelferkröte</u> kommt im westlichen Teil Thüringens vereinzelt vor. Vorrangig ist sie in Westund Südwesteuropa verbreitet. Meldungen aus dem Umfeld des Vorhabens konnten nicht gefunden werden, weshalb die Art abgeschichtet wird.

Die <u>Rotbauchunke</u> galt lange Zeit als in Thüringen ausgestorben. Einzelne, auf Einschleppung zurückzuführende Vorkommen in Mittel- und Südthüringen sind Inselvorkommen (ART e.V., 2024). Die Art wird daher abgeschichtet.

Die <u>Gelbbauchunke</u> verzeichnet einen starken Bestandsrückgang auf Bundes- wie auf Landesebene. In Thüringen gibt es vor allem im Westteil zusammenhängende Gebiete mit regelmäßigen Nachweisen, in der Nähe des Vorhabens gibt es jedoch keine Nachweise. Daher wird die Art abgeschichtet.

Die Verbreitung der <u>Kreuzkröte</u> in Thüringen verinselt sich auf Grund der Bestandsrückgänge zunehmend. Nachweise aus dem Vorhabensgebiet liegen keine vor, so dass die Art abgeschichtet wird. Der <u>Europäische Laubfrosch</u> ist in Thüringen vor allem im Süden und Osten anzutreffen. Nachweise aus dem Vorhabensgebiet gibt es aus den letzten 20 Jahren nicht, so dass die Art abgeschichtet wird. Die <u>Knoblauchkröte</u> erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. Auch in Thüringen ist sie vor allem in den östlichen Teilen zu finden. Nachweise aus dem Vorhabensgebiet gibt es aus den letzten 20 Jahren nicht, so dass die Art abgeschichtet wird.

Der <u>Kleine Wasserfrosch</u>, besitzt einige gesicherte Vorkommen in Thüringen. Dazu zählen solche im Gebiet der Plothener Teiche, dem NSG "Weißacker", Teichketten bei Pößneck und dem Standortübungsplatz Egstedt. Nachweise südlich der Talsperre Kelbra lassen ein Vorkommen der Art Nahe des Vorhabens nicht ausschließen, weshalb die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird (Anhang 3).

Die <u>Wechselkröte</u> ist in Thüringen hauptsächlich im Thüringer Becken zu finden. Es existieren keine aktuelleren Meldungen der Art aus dem Bereich der Untersuchungen. Die Art wird daher abgeschichtet. Der <u>Moorfrosch</u>, Amphib des Jahres 2025, ist in Deutschland vorwiegend im Nordosten verbreitet. In der Nähe des Vorhabengebiets sind keine Nachweise bekannt, weshalb die Art abgeschichtet wird.

Der <u>Springfrosch</u>, der teils nur schwer von den anderen Arten des Braunfroschkomplexes zu unterscheiden ist, besitzt in Thüringen nur sehr vereinzelte Vorkommen. Diese befinden sich ganz im Osten des Landes. Daher wird die Art abgeschichtet.

Der <u>Kammmolch</u>, die größte einheimische Molchart, kommt in vielen Teilen Thüringens vor. Auch in der Nähe des Vorhabens sind Fundpunkte bekannt. Daher wird die Art einer tieferen Betrachtung unterzogen (Anhang 3).

2.2.4. Weichtiere

In Thüringen kommt die Bachmuschel als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art vor, welche

nur noch in einigen wenigen Flüssen sich sicher reproduzierende Bestände aufweist. So zum Beispiel in der Helme. Im Vorhabensgebiet ist kein Gewässer vorhanden, so dass die Art abgeschichtet wird.

2.2.5. Libellen

In Thüringen kommt die <u>Asiatische Keiljungfer</u>, die <u>östliche Moosjungfer</u>, die <u>Große Moosjungfer</u> und die <u>Grüne Keiljungfer</u> als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Keine der Arten hat ihr Verbreitungsgebiet in der Nähe des Vorhabens, sodass die Arten abgeschichtet werden.

2.2.6. Schmetterlinge

Der <u>Hecken-Wollafter</u>, der <u>Quendel-Ameisenbläuling</u>, der <u>Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>, der <u>Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>, die <u>Haarstrangwurzeleule</u>, der <u>Schwarze Apollofalter</u> und der <u>Nachtkerzenschwärmer</u> sind Thüringer Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Der Quendel-Ameisenbläuling ist die einzige der genannten Schmetterlingsarten, deren Verbreitungsgebiet in der Nähe des Vorhabens liegt. Daher, und da das Vorhaben auf intensiv bewirtschafteter Ackerfläche geplant ist, ist eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben im Vorhinein ausgeschlossen, so dass die Arten abgeschichtet werden.

2.2.7. Käfer

Der <u>Eremit</u> ist die einzige in Thüringen heimische Käferart, die nach der Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt ist. Die Käferart ist auf Mulmsubstrat abgestorbener Bäume angewiesen, in dem sie ihr mehrjähriges Larvalstadium verbringen. Zwar liegt das Verbreitungsgebiet der Art prinzipiell in der Nähe des Vorhabens, da jedoch nicht in potentielle Fortpflanzungsstätten der Art eingegriffen wird, ist mit keiner Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben zu rechnen. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.8. Farn- und Blütenpflanzen

Die <u>Sumpf-Engelwurz</u> und der <u>Frauenschuh</u> sind die in Thüringen vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Blütenpflanzenarten. Beide Arten haben ihr Verbreitungsgebiet außerhalb der Vorhabensfläche, weshalb diese Arten abgeschichtet werden.

Der <u>Prächtige Dünnfarn</u> ist eine entsprechend geschützte Farnart. Ihr Thüringer Verbreitungsgebiet lieg im Nordwesten Thüringens. Daher ist auch für diese Art eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, was zu einer Abschichtung der Art führt.

3. Betroffenheit von Arten

Die durchgeführten Kartierungen (GLU GmbH Jena, 2024a; GLU GmbH Jena, 2024b) und weitergehende Recherchen haben ergeben, dass für acht europäische Brutvogelarten und für zwei Reptilien- und Amphibienarten eine Betroffenheit vorliegen kann.

3.1. Europäische Vogelarten

Es

Im Fall der Feldlerche kann es durch die Baumaßnahmen des Vorhabens zu einem Verlust von Brutund Nahrungshabitaten kommen. Im Fall der Rohrweihe und des Rotmilans, welche knapp östlich bzw. westlich des Vorhabengebiets Brutplätze aufweisen, ist vor allem der Verbotstatbestand der Störung zu prüfen. Bei den Rastvögeln und Nahrungsgästen (Turmfalke, Wiesenweihe, nordische Gänse, Kiebitz, Neuntöter) ist eine Störung, sowie der Verlust an Nahrungs- und Rastflächen zu prüfen.

3.2. Reptilien

Für die Arten Schlingnatter und Zauneidechse können Betroffenheiten vorliegen. Die besonders in den Randbereichen von Offenland und Wald aktiven Tierarten können baubedingt verletzt oder getötet werden. Da sich das Bauvorhaben auf einem bewirtschafteten Acker befindet und nicht in relevante Strukturen eingegriffen wird, ist nicht davon auszugehen, dass Tiere im Winterquartier getötet werden. Insofern gilt die Betroffenheit für die sommerliche Aktivitätszeit der Tiere.

3.3. Amphibien

Für die potentiell vorkommenden Arten Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte und Kammmolch können Betroffenheiten vorliegen. Zwar liegen keine Fortpflanzungsgewässer im Vorhabensgebiet, dennoch können Tiere, die sich auf der Wanderung zwischen Winter- und Sommerhabitat befinden, baubedingtermaßen verletzt oder getötet werden. Als potentielles Fortpflanzungsgewässer kommen die Gewässer der Alten Kiesgrube Steinthaleben östlich des Vorhabens in Betracht, während der Wald und ggf. die umliegenden Heckenreihen potentielle Überwinterungshabitate darstellen.

4. Maßnahmenliste

4.1. Europäische Vogelarten

Zum Schutz von buschbrütenden Vogelarten gilt, dass Beschnittmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen sind, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/ Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG).

Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter, in diesem Fall der Feldlerche. Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.) durchzuführen. Ein Hineinarbeiten in die Brutzeit ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen
- Um nach einem Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 31.08. eines Jahres) ein Hineinbauen in die Brutzeit auch mit einer Bauunterbrechung von mehr als einer Woche zu ermöglichen, wird als Maßnahme eine Flatterbandregelung empfohlen. Diese sieht im Konkreten vor, dass Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Zuwegungen, in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden können, wenn auf den Bauflächen, zuzüglichen eines Puffers von 10 m, eine Vergrämung mit Flatterbändern unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (01.03.)
 bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten
 Tag eingerichtet sein und bis zum Fortsetzen des Baues funktionsfähig erhalten
 bleiben
 - Das Flatterband ist in einer Höhe von mind. 50 cm über den Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann. Ggf. ist die Höhe an die Vegetation anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbändern darf maximal 5 m betragen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen
 - Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden dokumentiert werden.
- Als weitere Vergrämungsmaßnahme kann die Schaffung und die Erhaltung einer Schwarzbrache angesehen werden. Baumaßnahmen auf Schwarzbrache können auch innerhalb der Brutzeit zulässig sein, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, also ab dem 01.03. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird
- Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren (durch eine kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen und Fotos)

Für den Rotmilan und die Rohrweihe die in unmittelbarem Umfeld zu dem Vorhaben bekannte Brutstätten haben, sind Bauzeitbeschränkungen im störungsempfindlichen Radius von 300 m zu den bekannten Niststätten einzuhalten (Flade, 1994; Garniel, 2010). Die Bauzeitbeschränkung für den **Rotmilan** gilt in diesem Radius über die Zeit vom 15. März bis zum 15 Juli (Südbeck, et al., 2005) (Abbildung 1). Für die **Rohrweihe** gilt die Bauzeitbeschränkung im 300 m Radius vom 20. März bis zum

31. Juli (Südbeck, et al., 2005) (Abbildung 2). Gassner et al. (2010) gibt für die Rohrweihe im Gegensatz zu den oben genannten Autoren nur eine Fluchtdistanz von 200 m an. Da Rohrweihen ihr Nest jedoch jedes Jahr neu und nicht an der Stelle des Vorjahres bauen, ist ein Abstand von 300 m Radius zum letzten bekannten Neststandort angebracht.



Abbildung 1: Baubegrenzung innerhalb der Brutzeit für den Rotmilan.

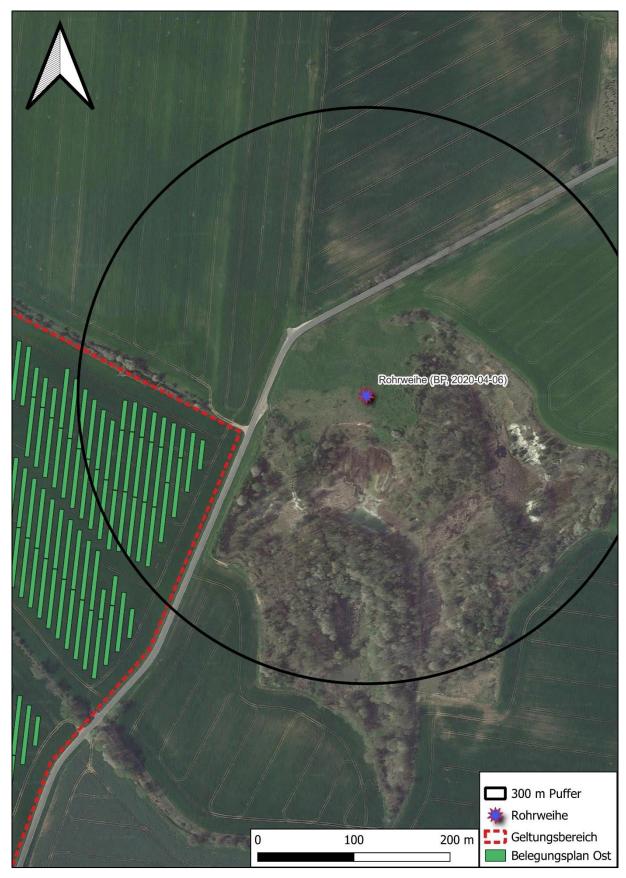


Abbildung 2: Baubegrenzung innerhalb der Brutzeit für die Rohrweihe.

4.2. Reptilien

Zeitliche Baubeschränkungen zum Schutz der Reptilienfauna. Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (01.03.-15.10. (BFN)) durchzuführen. Sollte doch innerhalb der Zeit gebaut werden, ist das Baufeld unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine herpetologische Baubegleitung auf Besatz zu kontrollieren. Sollte ein Besatz festgestellt werden, müssen die Tiere schonend und fachmännisch abgesammelt und in ein nahegelegenes, geeignetes Habitat überführt werden. Um ein Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden, ist dann das Ausbringen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaunes notwendig.

4.3. Amphibien

Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Amphibienfauna. Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Wanderungszeit der Amphibien (15.02.-15.11.) durchzuführen. Sollte doch innerhalb dieser Zeit gebaut werden, ist vor dem Abwandern der Tiere in ihre Winterquartiere, also spätestens bis Mitte August, ein Amphibienschutzzaun um den westlichen Teil der Alten Kiesgrube Steinthaleben zu legen, um ein Abwandern der Tiere durch das Vorhabensgebiet zu vermeiden. Dieser Zaun hätte eine Länge von rund 400 m (Abbildung 3). Der Zaun ist bis Anfang Februar wieder abzubauen, um potentiellen, wieder in der Laichgewässer einwandernden Tieren nicht den Weg zu versperren.

Alternativ kann ein Amphibienschutzzaun um die gesamte Baufläche gelegt werden. Dabei können die Teilflächen (Ost, West) einzeln betrachtet werden, so dass nur die Fläche eingezäunt wird, auf welcher gearbeitet wird.



Abbildung 3: Amphibienschutzzaun, der bei einer Bauzeit innerhalb der Wanderungszeit von Amphibien vorgeschlagen wird.

5. Fazit

Im vorliegenden Dokument wurden im UG des Bauvorhabens für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG geprüft.

Für keine der untersuchten Arten ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Literaturverzeichnis

- ART e.V. (2024). *Amphibien und Reptilienschutz Thüringen*. Abgerufen am 13. 12 2024 von http://www.amphibienschutz-thueringen.de/seite/475944/rotbauchunke.html
- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., . . . Haaren, C. (2020). Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft. *INSIDE*.
- BFN. (2020). *Bundesamt für Naturschutz*. Abgerufen am 13. 12 2024 von BFN: https://www.bfn.de/artenportraits
- DGHT e.V. (2018). *Feldherpetologie*. Von Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Schlingnatter%20(Coronella%20austriaca) &zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq abgerufen
- Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- Garniel, A. M. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.* C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- GLU GmbH Jena. (2024a). *Untersuchung der Fledermausfauna für das geplante Agri-PV Bendeleben.*Jena.
- GLU GmbH Jena. (2024b). Untersuchung der Avifauna für das geplante Agri-PV Bendeleben. Jena.
- Glutz von Blotzheim, U. N., & Bauer, K. M. (1985). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Aula Verlag GmbH.
- Gruschwitz, M. (2004). Coronella austriaca. Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 2, S. 12-21.
- Schlüpmann, M. (2005). Kartierungsanleitung Anleitung zur Erfassung der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen. *Rundbrief zur Herpetofauna von NRW*, S. 1-30.
- Schlüpmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A., & Hachtel, M. (2011). Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche Reptilia et Amphibia in Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht.
- Steinicke, H., Henle, K., & Gruttke, H. (2002). inschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. *Natur und Landschaft 77*, S. 72-80.
- Südbeck, P., Andretzke, S., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell.
- TLUBN. (2022). Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Abgerufen am 10. 12 2024 von tlubn.Thüringen: https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete

Anhang 1: Abschichtungstabelle der Anhang IV Arten

Tabelle 1: Abschichtungstabelle der FFH-IV Arten

| lfd. Nr. | Artname | | Abschichtungskriterium | | | naturschutz | rechtlicher Status | Rote Liste | | EHZ TH | Ergebnis | |
|----------|---------------------------|-----------------------|------------------------|---|----------------------|-------------|--------------------|------------|------------|-----------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | | EU-Recht (FFH-RL) | BNatSchG | | | | | | |
| | wissenschaftlich | deutsch | N | V | L | E | | | TH 2021 | D 2011- 2021 | | |
| Säugeti | ere exkl. Fledermäuse (7) | | | | | | | | | | | |
| 1 | Canis lupus | Wolf | | | | х | II, IV | § § | 2 | 3 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 2 | Castor fiber | Biber | | | х | | II, IV | §§ | 3 | V | FV | Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend |
| 3 | Cricetus cricetus | Feldhamster | | х | | | IV | §§ | 1 | 1 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 4 | Felis sylvestris | Wildkatze | | | | х | IV | § § | 3 | 3 | FV | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 5 | Lutra lutra | Fischotter | | | х | | II, IV | §§ | 3 | 3 | FV | Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend |
| 6 | Lynx lynx | Luchs | | х | | | II, IV | §§ | 1 | 1 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 7 | Muscardinus avellanarius | Haselmaus | | | | х | IV | § § | 3 | V | FV | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| Fledern | näuse (20) | | | | | | | | | | | |
| 1 | Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus | | | | х | II, IV | §§ | 2 | 2 | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 2 | Eptesicus nilssonii | Nordfledermaus | | х | | | IV | § § | 2 | 3 | U1 | Art nicht bei Kartierungen erfasst, Vorkommen mind. unwahrscheinlich |
| 3 | Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | | | | х | IV | § § | 2 | 3 | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 4 | Myotis alcathoe | Nymphenfledermaus | | | | х | IV | §§ | 1 | 1 | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 5 | Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | | | | х | II, IV | §§ | 2 | 2 | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 6 | Myotis brandtii | Große Bartfledermaus | | | | х | IV | §§ | 2 | * | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |

| 7 | Myotis dasycneme | Teichfledermaus | | х | | | II, IV | §§ | R | G | XX | Art nicht bei Kartierungen erfasst, Vorkommen mind. unwahrscheinlich |
|----------------|---------------------------|-----------------------|---|---|--|---|--------|----|---|---|----|-------------------------------------------------------------------------|
| 8 | Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | | | | х | IV | §§ | * | * | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 9 | Myotis myotis | Großes Mausohr | | | | х | II, IV | §§ | 3 | * | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 10 | Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | | | | х | IV | §§ | 2 | * | U2 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 11 | Myotis nattereri | Fransenfledermaus | | | | х | IV | §§ | 2 | * | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 12 | Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler | | | | х | IV | §§ | 2 | D | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 13 | Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | | | | х | IV | §§ | 1 | V | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 14 | Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | | | | х | IV | §§ | 2 | * | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 15 | Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | | | | х | IV | §§ | 3 | * | FV | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 16 | Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus | | | | х | IV | §§ | D | * | XX | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 17 | Plecotus auritus | Braunes Langohr | | | | х | IV | §§ | 3 | 3 | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 18 | Plecotus austriacus | Graues Langohr | | | | х | IV | §§ | 1 | 1 | U2 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 19 | Rhinolophus hipposideros | Kleine Hufeisennase | | | | х | II, IV | §§ | 3 | 2 | U1 | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| 20 | Vespertilio murinus | Zweifarbfledermaus | | | | х | IV | §§ | G | D | FV | Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering |
| Reptilie | en (2) | | | | | | | | | | | |
| 1 | Coronella austriaca | Schlingnatter | | | | | IV | §§ | 2 | 2 | U1 | Beeinträchtigung kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden |
| 2 | Lacerta agilis | Zauneidechse | | | | | IV | §§ | 3 | V | FV | Beeinträchtigung kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden |
| Amphibien (11) | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Alytes obstetricans | Geburtshelferkröte | | х | | | IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| | | 1 | • | | | • | | | | | | |

| 2 | Bombina bombina | Rotbauchunke | х | | II, IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
|---------|-------------------------|-----------------------------|---|--|--------|-----|---|---|----|-------------------------------------------------------------|
| 3 | Bombina veriegata | Gelbbauchunke | х | | II, IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 4 | Bufo calamita | Kreuzkröte | х | | IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 5 | Bufo viridis | Wechselkröte | х | | IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 6 | Hyla arborea | Europäischer Laubfrosch | х | | IV | §§ | 2 | 3 | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 7 | Pelobates fuscus | Knoblauchkröte | х | | IV | §§ | 2 | 3 | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 8 | Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | | | IV | §§ | D | G | FV | Betroffenheit kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden |
| 9 | Rana arvalis | Moorfrosch | х | | IV | §§ | 2 | 3 | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 10 | Rana dalmatina | Springfrosch | х | | IV | §§ | * | V | FV | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 11 | Triturus cristatus | Nördlicher Kammmolch | | | II, IV | §§ | 3 | 3 | U1 | Betroffenheit kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden |
| Weicht | iere (1) | | | | | | | | | |
| 1 | Unio crassus | Bachmuschel | х | | II, IV | §§ | 1 | 1 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| Libelle | n (4) | | | | | | | | | |
| 1 | Gomphus flavipes | Asiatische Keiljungfer | х | | IV | §§ | R | * | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 2 | Leucorrhinia albifrons | Östliche Moosjungfer | х | | IV | §§ | R | 2 | XX | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach LUBW (2024) |
| 3 | Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer | х | | II, IV | §§ | V | 3 | FV | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach LUBW (2024) |
| 4 | Ophiogomphus cecilia | Grüne Flussjungfer | х | | II, IV | §§ | * | * | FV | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach LUBW (2024) |
| Schme | tterlinge (7) | | | | | | | | | |
| 1 | Eriogaster catax | Heckenwollafter | х | | II, IV | §§ | 1 | 1 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 2 | Phengaris arion | Quendel- Ameisenbläuling | x | | IV | §§ | 3 | 3 | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| | L. | | | | | t . | | | | |

| 3 | Maculinea nausithous | Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling | х | II, IV | §§ | * | V | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
|---------|------------------------|------------------------------------------|---|---------|----|---|---|----|---------------------------------------------------------|
| 4 | Maculinea teleius | Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling | х | II, IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 5 | Gortyna borelii | Haarstrangwurzeleule | х | II, IV | §§ | 1 | 1 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 6 | Parnassius mnemosyne | Schwarzer Apollofalter | х | IV | §§ | 1 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 7 | Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer | х | IV | §§ | 3 | * | XX | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| Käfer (| 1) | | | | | | | | |
| 1 | Osmoderma eremita | Eremit | х | II*, IV | §§ | 3 | 2 | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| Pflanze | en (3) | | | | | | | | |
| 1 | Angelica palustris | Sumpf-Engelwurz | х | II, IV | §§ | 2 | 2 | U2 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 2 | Cypripedium calceolus | Frauenschuh | х | II, IV | §§ | 2 | 3 | U1 | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |
| 3 | Trichomanes speciosum | Europäischer Dünnfarn | х | II, IV | §§ | * | * | FV | außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024) |

Abschichtungskriterium

- N Art im Bundesland entsprechend den Angaben der Roten Listen ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V Wirkraum liegt außerhalb des <u>V</u>erbreitungsgebietes der Art
- L Erforderlicher <u>L</u>ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

Schutzstatus

- II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§ entsprechend BNatSchG (2002) § 10 Abs. 1 Nr. 11 streng geschützt

Rote Liste:

- ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- k.E. keine Einstufung
- **k.RL.** Keine aktuelle Rote Liste für die Artengruppe existent

Erhaltungszustand Bundesland 2018 (TLUBN 2022)

FV favorable - günstig

unzureichend

U2 schlechtXX nicht bekannt

Anhang 2: Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der Europäischen

Vogelarten

Tabelle 2: Artbogen Rotmilan

| Ro | tmilan (Milvus milvus) | | | | | | | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 1 | Grundinformationen | | | | | | | | | |
| | Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus zwei Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Ansprüche des Rotmilans am besten. Die intraspezifische Territorialität führt im Allgemeinen zu einer gleichmäßigen Verteilung der Reviere im Raum. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Als bevorzugtes Jagdgebiet des Rotmilans dienen Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedlichem Nutzungs(schnitt)muster. In der Reproduktionszeit liegen die Jagdanteile auf Grünland bei >80%. Auch Mülldeponien können lokalen Rotmilanvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat dienen. | | | | | | | | | |
| | Rote Liste-Status | | | | | | | | | |
| | Deutschland: * (ungefährdet) Th: 3 | | | | | | | | | |
| | Art im Wirkraum: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich | | | | | | | | | |
| | Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig schlecht | | | | | | | | | |
| | Lokale Population: | | | | | | | | | |
| | In Thüringen ist der Rotmlian weit verbreitet, und ist auch im Erhaltungszustand als "gut" eingestuft. Auch im Kyffhäuserkreis findet er gute Reproduktions- und Nahrungsbedingungen. | | | | | | | | | |
| 2.1 | Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | | | | | | | | | |
| | Bekannte Horste sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| 2.2 | Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Es geht keine Tötungsgefahr von Individuen von dem Vorhaben aus. | | | | | | | | | |
| | ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | | | | | | | | | |
| | ■ Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein | | | | | | | | | |
| 2.3 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG | | | | | | | | | |
| | Es gibt einen bekannten Horststandort des Rotmilans am Waldrand (Nachweis: 2023), in einer minimalen Entfernung von knapp 130 m zu den nächstgelegenen der geplanten Module. Nach Gassner, Winkelbrandt & Bernotat (2010), sowie Garniel et al. (2010) wird die Fluchtdistanz der Art mit 300 m angegeben, so dass bei Bauarbeiten zur Brutzeit im schlimmsten Fall der Standort aufgegeben werden kann. Bei einem Brutplatzverlust und | | | | | | | | | |

| Rotmilan (Milvus milvus) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| einem dadurch möglicherweise eintretenden Brutausfall kann von einem negativen Einfluss auf die lokale Population ausgegangen werden. |
| |
| Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15.0315.07.) im Umkreis von 300 m zu dem bekannten Nistplatz (Abbildung 1) |
| Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein |

| Ro | hrweihe (Circus aeruginosus) | | | | | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 1 | Grundinformationen | | | | | | | |
| | Fortpflanzungsstätte: Die Rohrweihe baut ihre Nester jedes Jahr neu, nutzt die Brutplätze jedoch in der Regel über längere Zeiträume (Ortstreue). Die Nester werden bevorzugt in Röhricht angelegt, in großflächig von Acker geprägten Gebieten ohne entsprechende Röhrichte sind Ackerbruten die Regel. Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Nestes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Schilfbestände, Abbaugrube) im Umkreis bis zu 300 m um den Neststandort abgegrenzt; hilfsweise (v. a. bei Ackerbruten) kann auch die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 2 ha abgegrenzt werden. Eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Rohrweihe aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Die maximale Fluchtdistanz gegenüber Menschen wird nach Flade (1994) mit 300 m angegeben. | | | | | | | |
| | Rote Liste-Status | | | | | | | |
| | Deutschland: * (ungefährdet) Th: * | | | | | | | |
| | Art im Wirkraum: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich | | | | | | | |
| | Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig schlecht | | | | | | | |
| | Lokale Population: | | | | | | | |
| | In Thüringen ist die Rohrweihe regelmäßig anzutreffen, und ist auch im Erhaltungszustand als "gut" eingestuft. Auch im Kyffhäuserkreis findet sie gute Reproduktions- und Nahrungsbedingungen. | | | | | | | |
| 2.1 | Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Bekannte Horste sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | | | | | | | |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein | | | | | | | |
| 2.2 | Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG | | | | | | | |
| | Es geht keine Tötungsgefahr von Individuen von dem Vorhaben aus. | | | | | | | |
| | ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | | | | | | | |
| | ■ Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein | | | | | | | |
| 2.3 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG | | | | | | | |
| | Die Altdaten zeigten eine Nutzung der östlich gelegenen, alten, nicht mehr genutzten Kiesgrube Steinthaleben als Bruthabitat der Art. Die Entfernung des Brutplatzes zu den nächstgelegenen Solarpanels liegt bei knapp 150 m (genaue Angabe nicht möglich, da die Vögel das Nest jedes Jahr neu errichten). Nach Flade (1994) und Garniel (2010) wird die Fluchtdistanz der Art mit 300 m angegeben. Nach (Gassner, Winkelbrandt, & Bernotat, 2010) wird sie mit 200 m angegeben. Bei Bauarbeiten zur Brutzeit in diesem Radius kann also im schlimmsten Fall der Brutplatz aufgegeben werden. Bei einem Brutplatzverlust und einem dadurch möglicherweise eintretenden Brutausfall kann von einem negativen Einfluss auf die lokale Population ausgegangen werden. | | | | | | | |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | | | | | | | |

| Rohrweihe (Circus aeruginosus) | Rohrweihe (Circus aeruginosus) | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| Bauzeitbeschränkung außerhall Brutplatz | o der Brutze | reit (20.0331.07.) im Umkreis von 300 m zum bekannten | | | | | | |
| Störungsverbot ist erfüllt: | ☐ ja | ⊠ nein | | | | | | |

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Fortpflanzungsstätte: Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierverschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (Glutz von Blotzheim & Bauer, 1985). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

| | | | | • | | | |
|---|-----|----|----|---|---|---|--|
| u | ote | 10 | •^ | | • | • | |
| | | | | | | | |

| Dauted | :hland: | 3 | Th: | V |
|--------|---------|---|-----|---|
| Deutst | mianu: | ა | In: | v |

Art im Wirkraum: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen

| ⊠ günstig | ungünstig – unzureichend | ungünstig ungünstig |
|-----------|--------------------------|---------------------|
| schlecht | | |

Lokale Population:

In Thüringen ist die Feldlerche weit verbreitet, und ist auch im Erhaltungszustand als "gut" eingestuft. Auch im Kyffhäuserkreis findet sie gute Reproduktions- und Nahrungsbedingungen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist die einzige Vogelart, deren Reviere und Fortpflanzungsstätten auf der Fläche des Vorhabens selbst nachgewiesen wurde. Elf gesicherte Reviere und vier ungesicherte wurden bei den Kartierungen festgestellt (GLU GmbH Jena, 2024b). Baubedingt können Nester und Ruhestätten zer- und gestört werden. Studien zeigen, dass selbst FF-Solarparks von Feldlerchen zur Brut genutzt werden (Badelt, et al., 2020), so dass nach Beendigung der Bauarbeiten durch das Agri-PV keine Verschlechterung der Brutsituation zur Ausgangslage angenommen wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.)
 - Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden
 - Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen
 - Um nach einem Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 31.08. eines Jahres) ein Hineinbauen in die Brutzeit auch mit einer Bauunterbrechung von mehr als einer Woche zu ermöglichen, wird als Maßnahme eine Flatterbandregelung empfohlen. Diese sieht im Konkreten vor, dass Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Zuwegungen, in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden können, wenn auf den Bauflächen, zuzüglichen eines Puffers von 10 m, eine Vergrämung mit Flatterbändern unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Fortsetzen des Baues funktionsfähig erhalten bleiben
 - Das Flatterband ist in einer Höhe von mind. 50 cm über den Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann. Ggf. ist die Höhe an die Vegetation anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbändern darf maximal 5 m betragen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen

| Fe | Idlerche (Alauda arvensis) |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden dokumentiert werden. |
| | Als weitere Vergrämungsmaßnahme kann die Schaffung und die Erhaltung einer Schwarzbrache angesehen werden. Baumaßnahmen auf Schwarzbrache können auch innerhalb der Brutzeit zulässig sein, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, also ab dem 01.03. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird |
| | Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren (durch eine kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen und Fotos) |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein |
| 2.2 | Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG |
| | Baubedingtermaßen können bei Baumaßnahmen Individuen (z. B. Jungvögel in Nestern) verletzt und getötet werden. |
| | |
| | Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (01.0331.08.) |
| | ■ Tötungsverbot ist erfüllt: |
| 2.3 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG |
| | Es besteht keine Gefahr, dass das Störungsverbot eintritt. |
| | ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |
| | Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein |

Monfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

⊠ nein

| Gil | lde der Buschbrüter |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Grundinformationen |
| anle Vorh Vorh Grau | Buschbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in Gebüschen, Saumreihen und kleineren Gehölzen gen. Diese Arten sind flächendeckend in Wäldern, Baumgruppen, Offenland und Gärten verbreitet. Im nabensfläche wurden insgesamt 15 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden in der nabensfläche nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, uammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall Neuntöter, kehlchen, Stieglitz und Zaunkönig. |
| 2.1 | Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| | Es müssen kleine Flächen mit Gehölzen rückgeschnitten werden. Dabei können Nester von Arten dieser Gilde zerstört werden. |
| | |
| | Eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/Lebensstätten vorhanden sind. |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: |
| 2.2 | Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei den Beschnittmaßnahmen entkommen. Jungvögel und Eier können in diesem Fall betroffen sein. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/Lebensstätten vorhanden sind. ■ Tötungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein |
| 2 3 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG |
| 2.5 | |

| Zu | g und Rastvögel |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Grundinformationen Neuntöter, Kiebitz, Turmfalke, Wiesenweihe, Feldgans |
| 2.1 | Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| | Es ist kein Schädigungsverbot des Vorhabens mit den Arten anzunehmen. Es sind keine Brutplätze bzw. Reviere der Art direkt betroffen. |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein |
| 2.2 | Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG |
| | Es ist nicht mit dem Eintritt eines Tötungsverbotes der Arten durch das Vorhaben zu rechnen. |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |
| | ■ Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein |
| 2.3 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG |
| | In der Zeit der Baumaßnahmen in der Zugzeit könnten die Arten die Fläche als Rast- und Nahrungshabitat meiden. Durch die zwei Teilflächen (West & Ost) und die sehr ähnliche Habitatbeschaffenheit des Umfelds ist davon auszugehen, dass sich die Tiere im unmittelbaren Umfeld niederlassen können. Daher ist nicht von einem Eintritt des Störungsverbots auszugehen. Im Fall von Neuntöter und Turmfalke ist von einer unverminderten Nutzung der Fläche nach Beendigung der Bauarbeiten auszugehen. Für die anderen Arten ist von einer Entwertung der Fläche als Rastplatz bzw. Nahrungsplatz auszugehen. Dennoch ist nicht von einer Überschreitung der Signifikanzschwelle zum Eintritt eines Störungsverbotes auszugehen. |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |
| | Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein |

Anhang 3 Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der nach FFH-Anhang

IV geschützten Arten

Reptilien

Tabelle 7: Artbogen Schlingnatter.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Schlingnatter (Coronella austriaca)

Die Schlingnatter besiedelt innerhalb Deutschlands regional unterschiedliche, wärmegetönte Lebensräume (BFN, 2020). Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch -und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen. Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (Gruschwitz, 2004). Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Schlingnatterweibchen pflanzen sich in Deutschland meist alle ein bis zwei Jahre fort. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden dann zwischen 2 und 16 Jungtiere geboren. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien lebendgebärend, d. h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere (BFN 2020).

| sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere (BFN 2020). | | · | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|-------------|------------|
| Rote Liste-Status | | | | |
| Deutschland: 3 Th: 2 | | | | |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig schlecht | | | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | nziell | vorkom | mend | |
| Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018). | | | | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach | §44 | BNatS | chG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung Nr.3 BNatSchG) | s- od | er Ruhe | estätten (§ | 44 Abs. 1 |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | \boxtimes | nein |
| Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beschädigt Strukturelemente entnommen werden. | oder | gestört, | da keine | relevanten |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | | ja | \boxtimes | nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | | ja | | nein |
| d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? | | ja | | nein |

| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja | | nein |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|----------------|--------------------|
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 N | r.1 BN | atSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | \boxtimes | ja | | nein |
| Baubedingt können Tiere v.a. von den Baufahrzeugen überfahren und d wechselwarmen Tiere gern an wärmebegünstigten Stellen aufhalten, kör Plätze für ein Sonnenbad der Tiere sein, was zu einer erhöhten Tötungsgeb) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | onnen fahr fü ⊠ | beschienene hren kann. ja | Wege | attraktive nein |
| Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Aktivitätsze | | · | | |
| Sollte außerhalb der Zeit gebaut werden, ist eine herpetologische Baubegleitung auf Besatz notwendig | Contro | lle der Fläc | he du | ırch eine |
| Sollte ein Besatz festgestellt werden, müssen die T abgesammelt und in ein nahegelegenes, geeignet ein Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden, Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaunes notwendig | es Ha ist da | bitat überfül | nrt we | rden. Um |
| c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" - Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | | ja | \boxtimes | nein |
| d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | | ja | | nein |
| e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? | | ja | \boxtimes | nein |
| Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. | | ja | × | nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) | | | | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | \boxtimes | nein |
| Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke | ine erl | | | |
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> | | ja | Ш | nein |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)</u> | | ja | | nein |
| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja | | nein |
| 6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforde | erlich | ? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 | | | | |
| BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | | ja | × | nein |
| Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit | Art. 16 | 6 FFH-RL, e | <u>rfo</u> rde | rlich! |

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.

| Banndamme als Lebensraum genutzt. | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------|-------------|---------------|
| Rote Liste-Status | | | | |
| Deutschland: V Th: 3 | | | | |
| | | | | |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen | | | | |
| □ günstig □ ungünstig – unzureichend □ ungünstig schlecht | | | | |
| | | | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | |
| · | nziell | vorkom | mend | |
| Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018). | | | | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § | §44 I | BNatS | chG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs Nr.3 BNatSchG) | s- od | er Ruhe | estätten (| §44 Abs. 1 |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur | | | | |
| entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | П | ja | \boxtimes | nein |
| (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | _ | یر | | |
| Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beschädigt | oder | gestört, | da keine | relevanten |
| Strukturelemente entnommen werden. | | | 5 2 | |
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang</u> | | ja | \boxtimes | nein |
| ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? | | | | |
| (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | \boxtimes | ja | | nein |
| | | | | |
| d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch</u> | | | | |
| vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? | | ja | | nein |
| | _ | ju | | 110111 |
| | | | | |
| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, | | ja | \boxtimes | nein |
| Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | - | | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 N | lr.1 B | NatSch | G) | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | \boxtimes | ia | | nein |
| (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | | Helli |
| Baubedingt können Tiere v.a. von den Baufahrzeugen überfahren und wechselwarmen Tiere gern an wärmebegünstigten Stellen aufhalten, k | | - | | |
| Plätze für ein Sonnenbad der Tiere sein, was zu einer erhöhten Tötungsg | | | | ge allianlive |
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> | \boxtimes | ja | | nein |
| Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Aktivitätsz | eit de | r Tiere (0 | 1.0315.1 | 0.). |
| Sollte außerhalb der Zeit gehaut werden, ist eine Kontrolle der Gebeut werden ist eine Gebeut werden ist ein | lor Elä | icha durc | h aina har | netologische |

| Baubegleitung auf Besatz notwendig | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------|-------------|--------------|
| Sollte ein Besatz festgestellt werden, müssen die T abgesammelt und in ein nahegelegenes, geeignetes I Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden, ist dann das Reptilienschutzzaunes notwendig | -labita | t überfü | ihrt werder | n. Um ein |
| c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" - Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | | ja | × | nein |
| d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | | ja | | nein |
| e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? | | ja | × | nein |
| Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. | | ja | | nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) | | | | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | | ja | \boxtimes | nein |
| <u>erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | | | |
| unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke | eine er | hebliche | e Störung. | |
| unberücksichtigt) | eine er | hebliche ja | e Störung. | nein |
| unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke | eine er | | | nein nein |
| unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig | | ja | | |
| unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?) Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, | | ja ja ja | | nein |
| unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?) Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja ja ja | | nein |

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kammmolch (Triturus cristatus)

Der Kammmolch hat innerhalb der EU seine Verbreitungsschwerpunkte in der atlantischen und kontinentalen Region, randliche Vorkommen finden sich auch in der borealen und alpinen biogeografischen Region. Nach (Steinicke, Henle, & Gruttke, 2002) beträgt der Arealanteil Deutschlands ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist. Der Kammmolch nutzt vielfältige stark besonnte Gewässer zur Fortpflanzung. Sie sollten recht vegetationsreich (reicher Unterwasserbewuchs zum Ankleben der Eier) und möglichst fischfrei sein, wobei hinsichtlich der Gewässergröße zwar eine leichte Bevorzugung größerer Gewässer festzustellen ist, doch auch kleinere Tümpel, Weiher, Teiche, Gräben, Altarme, Abgrabungsgewässer usw. werden angenommen. Die Stillgewässer sollten innerhalb größerer Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern liegen, die als Sommerlebensraum genutzt werden. Die Art kann auch siedlungsnah angetroffen werden. Sie entfernt sich i. d. R. nicht sehr weit (wenige hundert Meter) vom Fortpflanzungsgewässer. Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, in der Laubschicht, in Kleinsäugergängen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. Kammmolche sind Räuber, die z.B. Kleinkrebse, Insektenlarven, Wasserschnecken, aber auch andere Amphibienlarven (inkl. der eigenen Art) verzehren (GROSSE & GÜNTHER 1996). Kammmolche wandern – häufig früher als andere Amphibienarten – ab einer Mindesttemperatur von 3°C im Zeitraum von Februar bis März zu ihren Laichgewässern. Die Abwanderung zum Winterguartier erfolgt im Oktober/November (BEN 2020)

| Abwanderding Zum Winterquartier enlogt im Oktober/November (b) | 11, 20 | ,20). | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|-------------|-----------|
| Rote Liste-Status | | | | |
| Deutschland: 3 Th: 3 | | | | |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen ☐ günstig ☑ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig schlecht | | | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | |
| <u> </u> | | orkommend | | |
| Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018). Dabei h Alten Kiesgrube Steinthaleben als pot. Reproduktions- und um die Gehölz Überwinterungsquartier. Das UG selbst würde dabei als Wanderungskorric | e und | Strukturen un | | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § | 44 B | NatSchG | | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs Nr.3 BNatSchG) | - ode | r Ruhestätt | en (§4 | 14 Abs. 1 |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Naturentnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | \boxtimes | nein |
| Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht beeinträchtigt, da ke | eine G | ewässer berü | hrt wer | den. |
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> | | ja | \boxtimes | nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | \boxtimes | ja | | nein |
| d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? | | ja | | nein |

| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja | | nein |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 No | r.1 BN | latSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | \boxtimes | ja | | nein |
| Während der Wanderungszeit der Tiere (15.0231.03. & 01.1015.11.) kö durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. | nnen T | Гiere baubed | ingtern | naßen v. a. |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | \boxtimes | ja | | nein |
| Bauzeitbeschränkung außerhalb der Wanderungs Wanderungszeit der Tiere (15.0231.03. & 01.1015.11 | | der Tiere | Wäh | rend der |
| Ist absehbar, dass innerhalb der Wanderungszeit geherbstlichen Wanderzeit (bis spätestens Mitte Amphibienschutzzaun um das Gewässer der gezogen werden (Abbildung 3), um ein Einwanderr Art in das Vorhabensgebiet unwahrscheinlich zu r Februar wieder abzubauen, um potentiellen, einwandernden Tieren nicht den Weg zu versperre Alternativ kann ein Reptilienzaun um die gesamte | e Aug alten der i mache wiede en. Baufl | gust) ein Kiesgrube .d.R. nicht w en. Der Zau er in der äche gelegt | entspr Steit veit wa n ist b Laich | nthaleben ndernden ndernden nis Anfang gewässer en. Dabei |
| können die Teilflächen (Ost, West) einzeln betra Fläche eingezäunt wird, auf welcher gearbeitet wir | | werden, s | o das | s nur die |
| c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" - Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | | ja | \boxtimes | nein |
| d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | | ja | | nein |
| e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? | | ja | \boxtimes | nein |
| Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. | | ja | × | nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) | | | | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | \boxtimes | nein |
| Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet ke | ine erl | nebliche Stör | ung. | |
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> | | ja | | nein |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?) | | ja | | nein |
| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja | × | nein |
| 6.4 Ausnahmegenehmigung nach 845 Abs. 7 RNatSchG erforde | arlich | 2 | | |

Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4
BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)

Der Kleine Wasserfrosch ist zumeist mit dem Teichfrosch (Pelophylax esculentus), seltener mit dem Seefrosch (Pelophylax ridibundus) vergesellschaftet (Schlüpmann, Kartierungsanleitung - Anleitung zur Erfassung der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen, 2005) (Schlüpmann, Mutz, Kronshage, Geiger, & Hachtel, 2011), mit deren Populationen er auch reproduktiv in enger Verbindung steht. Die Beurteilung vieler Veröffentlichungen ist schwierig, da ältere Veröffentlichungen nie, neuere nur selten einen konkreten Bezug auf die drei Taxa nehmen. Der Kleine Wasserfrosch ist daher eine eher wenig bekannte Art. Derzeit ist davon auszugehen, dass Angaben zur Bastardsippe Teichfrosch (Pelophylax esculentus) auf den Kleinen Wasserfrosch mehr oder weniger übertragbar sind. Der Kleine Wasserfrosch verlässt in der Regel im März oder April sein Winterquartier und begibt sich zum Laichgewässer. Ende August und während des Septembers beginnt die Rückwanderung zu den Winterquartieren, die in größerer Entfernung von den Gewässern liegen können (max. 15 km) (BFN, 2020).

| mehr oder weniger übertragbar sind. Der Kleine Wasserfrosch verlä April sein Winterquartier und begibt sich zum Laichgewässer. Ende | ässt ir Augu | n der Reg ust und w | gel im Mä rährend d | rz oder es |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------|------------------------|---------------|
| Septembers beginnt die Rückwanderung zu den Winterquartieren, den Gewässern liegen können (max. 15 km) (BFN, 2020). | die in | größere | r Entferni | ung von |
| Rote Liste-Status | | | | |
| Deutschland: G Th: D | | | | |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig schlecht | | | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | |
| · · · | | orkomm/ | | |
| Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018). Dabei ha Alten Kiesgrube Steinthaleben als pot. Reproduktions- und um die Gehölze Überwinterungsquartier. Das UG selbst würde dabei als Wanderungskorrid | e und | Strukture | | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § | | | nG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs | | | | 44 Δhs 1 |
| Nr.3 BNatSchG) | ouc | i italios | tatton (3 | 14 ABS. 1 |
| a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur</u> <u>entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | \boxtimes | nein |
| Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht beeinträchtigt, da we gerodet werden. | der G | ewässer b | erührt, no | ch Gehölze |
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> | | ja | \boxtimes | nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | | ja | | nein |
| d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch</u> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? | | ja | | nein |
| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja | ⊠ | nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 N | r.1 BI | NatSchG |) | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | \boxtimes | ja | | nein |

| Während der Wanderungszeit der Tiere (01.0331.04. & 15.0831.09.) kildurch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. | önnen | Tiere b | oaubedingt | ermaßen | v. a. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | \boxtimes | ja | | nein | |
| Bauzeitbeschränkung außerhalb der Wanderung Wanderungszeit der Tiere (15.0231.03. & 01.1015.1 | gszeit | der | | /ährend | der |
| Ist absehbar, dass innerhalb der Wanderungszeit herbstlichen Wanderzeit (bis spätestens Mitt Amphibienschutzzaun um das Gewässer der gezogen werden (Abbildung 3), um ein Einwander Art in das Vorhabensgebiet unwahrscheinlich zu Februar wieder abzubauen, um potentiellen, einwandernden Tieren nicht den Weg zu versperr Alternativ kann ein Reptilienzaun um die gesamte | e Au alter n der mach wied en. | igust) n Kies i.d.R. i en. De ler in | ein ents sgrube S nicht weit er Zaun is der Lai | sprecher teinthale wandern t bis Ant chgewä | nder eben iden fang sser |
| können die Teilflächen (Ost, West) einzeln beti Fläche eingezäunt wird, auf welcher gearbeitet w | achte | | | | |
| c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" - Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | | ja | | nein | |
| d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | | ja | | nein | |
| e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? | | ja | | nein | |
| Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. | | ja | × | nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) | | | | | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) | | ja | × | nein | |
| Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet k | eine ei | rheblic | he Störung | | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | | ja | | nein | |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?) | | ja | | nein | |
| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. | | ja | × | nein | |
| 6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erford | lerlich | າ? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | | ja | × | nein | |
| Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn IA → Ausnahme gemäß 845 Abs. 7 RNetSchG. agf. i. V. mit | ·Λr+ 1 | I 6 EEL | JDI orfo | rdorlighl | |